

## II. Begriffe

### 1. Investitionsaufwand

Für den Investitionsaufwand gelten die Bestimmungen gemäß den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik in Verbindung mit den nachstehenden Regelungen.

#### 1.1. Zum Import von Investitionen

Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsaufwand die Importanteile aus dem

- NSW zu 40 % ■
- SW in Höhe vergleichbarer Inlandpreise zuzurechnen.

#### 1.2. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 1.7., 1.8., 1.9.  
Ohne Investitionsaufwand für Tagebaugroßgeräte und Bandanlagen für eine Aufgabenstellung
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4.  
Investitionsaufwand je Staudamm oder Staumauer (jeweils Vor- oder Hauptsperre bzw. Ober- oder Unterbecken) einschließlich der funktionell dazugehörigen Investitionen
- Lfd. Nr. 4.4.  
Eisenbahnbrückenbauten mit einem Investitionsaufwand 20 Mio M je Brücke im Rahmen von Eisenbahnstreckenbauten sind dem Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau zuzuordnen.
- Lfd. Nr. 4.17., 4.18.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes
- Lfd. Nr. 5.1.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaus
- Lfd. Nr. 5.2.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes der komplexen Erschließung
- Lfd. Nr. 6.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der komplexen Rekonstruktion stadtechnischer Anlagen und Versorgungsnetze

### 2. Werkfläche

#### 2.1. Bei Neubau:

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt

#### 2.2. Bei Erweiterungs-, Rationalisierungsinvestitionen und Rekonstruktionsbau:

Unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Werkfläche

#### 2.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 3.1., 3.2.  
Erschließungsgebiet = für die Bewässerung und Beregnung erschlossenes Gebiet, in ha (TGL 80-24299 Bl. 3)  
Entwässerungsgebiet = Gebiet, das unmittelbar einer Entwässerung bedarf, in ha (TGL 80-24299 Bl. 2)
- Lfd. Nr. 3.5., 3.6.  
Teichfläche der Mast- bzw. Teichanlage
- Lfd. Nr. 4.1.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrten der zu elektrifizierenden Strecken und Bahnhöfe, auf denen Investitionen realisiert werden
- Lfd. Nr. 4.2.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrten der Bahnhöfe, auf denen Eisenbahnhochbauten errichtet werden
- Lfd. Nr. 4.3.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der

Strecken bzw. der Bahnhöfe, auf dem diese Bauten durchgeführt werden

- Lfd. Nr. 4.4.  
Bahngelände, welches sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke ergibt
- Lfd. Nr. 4.5.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. Bahnhöfe, auf welchem die Gleisbauarbeiten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.6.  
Produkt aus Trassenlänge und Regelprofilbreite
- Lfd. Nr. 4.7.  
Produkt aus Trassenlänge und Straßenbahnkörper einschließlich Baustraße
- Lfd. Nr. 4.8.  
Brückennutzfläche
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Autobahntrassenlänge und 22,0 m Breite
- Lfd. Nr. 4.11.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Straßentrassenlänge und Straßenbreite
- Lfd. Nr. 4.17., 4.18.  
Fläche des Investitionsvorhabens = Produkt aus Trassenlänge und Sohlenbreite des Grabens
- Lfd. Nr. 5.1.  
Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für
  - Wohnbauten
  - gfesellschaftliche Einrichtungen
  - Sekundärserschließung
  - Verkehrsbauten
  - Freiflächen
- Lfd. Nr. 6.  
Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes
- Lfd. Nr. 9.  
Ohne Flugbetriebsflächen (TGL 33 955 Bl. 13) auf Flugplätzen

### 3. Größenkategorien der Investitionen

In Abhängigkeit von der Spezifik und der Größe der Investitionen erfolgt die Gliederung in

- GV = Großvorhaben
- MV = mittlere Vorhaben
- KV = kleine Vorhaben
- KLV = Kleinstvorhaben
- — = keine Differenzierung nach GV/MV/KV/KLV.

### 4. Investitionsaufwand Baustelleneinrichtung (Aufwand Auf- und Abbau BE)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

#### 4.1. Investitionsaufwand Aufbau Baustelleneinrichtung (Aufwand Aufbau BE):

Preise für

- Aufbau
- Antransport
- Vorhaltung für die Zeit des Aufbaues sowie des Antransportes
- einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen